

Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 5/6. Dezember 1993



**Diplomprüfungsordnung
und Studienordnung**

für den Studiengang

Geophysik

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang

G e o p h y s i k

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

vom 16. 08. 1993

Vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 12.11.1993
genehmigt.

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz) (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Geophysik folgende Diplomprüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geophysik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Geophysiker" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe des Studienganges und der Studienrichtung, abgekürzt

"Dipl.-Geophys.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,
2. das Hauptstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit 6 Semester beträgt.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern 166 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium 76 Semesterwochenstunden.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 9. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungs-

prozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 1 Studenten.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses muß das Grundstudium abgeschlossen haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Absatz 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die gemäß § 11 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
 3. im Studiengang Geophysik oder im Studiengang Physik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Absatz 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen (s. Anlage 1 der Studienordnung).

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

a) 4 Pflichtfächer:

Mathematik	mit der Wichtung 1
Experimentelle Physik	mit der Wichtung 1
Theoretische Physik	mit der Wichtung 1
Geologie	mit der Wichtung 1

b) 1 Wahlpflichtfach:

Geophysik oder
Informatik

mit der Wichtung 1

In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg ein anderes Wahlpflichtfach auszuwählen. Hierfür ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.

- Eine mündliche Prüfung gemäß § 13 findet in den Fächern

Mathematik	(nach dem 4. Semester)
Experimentelle Physik	(nach dem 4. Semester)
Theoretische Physik	(nach dem 4. Semester)
Geologie	(nach dem 4. Semester)
Wahlpflichtfach	
Geophysik	(nach dem 3. Semester)
oder	
Informatik	(nach dem 4. Semester)

statt. Die Prüfungsdauer beträgt 45 - 60 Minuten pro Kandidat und Fach.
In der Fachprüfung Mathematik sind Prüfungsschwerpunkte das Lehrgebiet

Funktionalanalysis und ihre Anwendungen

und ein weiteres vom Kandidaten zu bestimmendes Lehrgebiet:

Analysis,
Lineare Algebra und Analytische Geometrie oder
Funktionentheorie und spezielle Funktionen.

(3) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Vorleistungen zu erbringen
(s. Anlage 2 der Studienordnung)

Im Fach Mathematik:	2 Übungsscheine ¹
Im Fach Experimentelle Physik:	2 Übungsscheine
Im Fach Theoretische Physik:	2 Übungsscheine
Im Fach Geologie:	1 Übungsschein über Geologische Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen

¹ Der Begriff Übungsschein steht nachfolgend für jegliche Form des Leistungsnachweises. Die Modalitäten zur Erlangung des Übungsscheines werden durch den jeweils Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind außerdem folgende Vorleistungen zu erbringen

Im Fach Petrologie:	1 Übungsschein
Im Fach Vermessungstechnik:	1 Übungsschein
In dem Wahlpflichtfach, das nicht als Prüfungsfach gewählt wurde. (Geophysik oder Informatik)	1 Übungsschein

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in

einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte muß auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend |

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Fachnoten aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | | |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der

Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 15 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 17 **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 **Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geophysik, Physik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die gemäß § 19 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Geophysik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die § 9 und 10 entsprechend.

§ 19 **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen (s. Anlage 3 der Studienordnung).

(2) Es sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

a) 3 Pflichtfächer:

Angewandte Geophysik	mit der Wichtung 1
Allgemeine Geophysik	mit der Wichtung 1
Theoretische Physik	mit der Wichtung 1

b) 1 Wahlpflichtfach:

Numerik oder
Struktur- oder Hydrogeologie oder
Ingenieurgeologie

mit der Wichtung 1

In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg ein anderes Wahlpflichtfach auszuwählen. Hierfür ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.

c) Diplomarbeit Geophysik

mit der Wichtung 2

- Eine mündliche Prüfung gemäß § 13 findet in den Fächern

Theoretische Physik	(nach dem 6. Semester)
Angewandte Geophysik	(nach dem 8. Semester)
Allgemeine Geophysik	(nach dem 8. Semester)
Wahlpflichtfach	(nach dem 5. bzw. 7. Semester)

statt. Die Prüfungsdauer pro Kandidat und Fach beträgt 45 - 60 Min.

(3) Für die Prüfungen sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

Fachprüfung **Angewandte Geophysik:**

Bohrlochmessungen I+II	1 Übungsschein
Ingenieur- u. Umweltgeophysik I+II	1 Übungsschein
Seismik	1 Übungsschein
Geoelektrik oder Elektromagnetik (entfällt bei Wahl der Fächer Seismologie und Geodynamik)	1 Übungsschein
Spektralanalyse und Filtertheorie (entfällt bei Wahl des Faches Physik des Erdinneren)	1 Übungsschein

Fachprüfung **Allgemeine Geophysik:**

Seismologie oder Geodynamik (entfällt bei Wahl der Fächer Geoelektrik und Elektromagnetik)	1 Übungsschein
Physik des Erdinnern (entfällt bei Wahl des Faches Spektralanalyse und Filtertheorie)	1 Übungsschein

Fachprüfung **Theoretische Physik:**

Theoretische Physik III	1 Übungsschein
Theoretische Physik IV	1 Übungsschein

Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung sind außerdem folgende Vorleistungen zu erbringen:

Oberseminar	1 Übungsschein
Großer Beleg	1 Übungsschein

Für die Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung,
Berufspraktikum (6 - 8 Wochen) oder
3 geophysikalische Meßexkursionen 1 Übungsschein

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplomprüfung werden die einzelnen Fachnoten und die Note der Diplomarbeit entsprechend der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 20
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Der Kandidat hat sich bis spätestens 4 Wochen nach Ablegen der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung beim zukünftigen Betreuer zu melden und erhält von ihm das Arbeitsgebiet und die Zielstellung für die künftige Diplomarbeit in schriftlicher Form. Die Ausgabe erfolgt nach einer Vorbereitungszeit von maximal 3 Monaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann

nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 2 Monate nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 22

Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

Für Schriftliche Prüfungen, Mündliche Prüfungen und Prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Übergangsregelungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1993 im Studiengang Geophysik immatrikulierten Studenten.

(2) Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen. Das Votum für diese Diplomprüfungsordnung muß mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung abgegeben werden. Anderenfalls gelten vom Prüfungsausschuß festzulegende Übergangsregelungen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geowissenschaften, des Senates (B 6/68 und B 1/70) sowie der Genehmigungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.11.1993 - Aktenzeichen 7831.11-039/34.

Freiberg, den 22. November 1993

D. Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Geophysik

an der TU Bergakademie Freiberg

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienziel

II. Beschreibung des Faches

- § 5 Das Studienfach Geophysik
- § 6 Berufliche Tätigkeitsfelder

III. Durchführung des Studiums

- § 7 Studienberatung
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium

IV. Schlußbestimmungen

- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Geophysik an der TU Bergakademie Freiberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine andere im Freistaat Sachsen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Individuelle Voraussetzungen sind ein breitgefächertes Interesse für Naturwissenschaften und eine physikalisch-mathematische Begabung.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in zwei Studienabschnitte:

1. das *Grundstudium* mit einer Dauer von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung endet,
2. das *Hauptstudium* mit einer Dauer von 6 Semestern, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Ein ordnungsgemäßer Ablauf des Studiums ist nur bei Beginn des Studiums zum Wintersemester gewährleistet.

§ 4 Studienziel

(1) Während des Studiums soll der Student¹ die in der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse erwerben und die Fähigkeiten zu selbständigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten entwickeln. Er wird mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von Problemen vertraut gemacht, die ihm die Grundlage für weitgefächerte

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

berufliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten sollen.

"Forschendes Lernen" soll die Bereitschaft, sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen, fördern und zugleich die Bedeutung wissenschaftlicher Organisationsformen erkennen lassen.

(2) Der Student soll dazu motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinanderzusetzen, von denen naturwissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. Er soll sich der Verantwortung bewußt werden, die er durch sein Wissen und seine Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber hat, um seinen Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.

(3) Der Studiengang Geophysik wird mit dem akademischen Grad "Diplom-Geophysiker" (Dipl.-Geophys.) abgeschlossen.

II. Beschreibung des Faches

§ 5

Das Studienfach Geophysik

(1) Unter Geophysik wird allgemein die Physik des Erdkörpers verstanden. Das Studienfach Geophysik umfaßt daher die Lehre von den physikalischen Eigenschaften der Erde und von den physikalischen Vorgängen im Erdinnern, an der Erdoberfläche und im Außenraum, d.h. die Anwendung physikalischer Untersuchungsmethoden auf das Objekt Erde und seine Kraftfelder.

Daraus ergibt sich die Mittelstellung des Faches zwischen Physik und Mathematik auf der einen Seite und den klassischen Geowissenschaften wie Geologie, Mineralogie und Petrologie auf der anderen Seite.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Geophysik werden Untersuchungsmethoden, die das gesamte Spektrum der klassischen Physik umfassen, entwickelt und eingesetzt, um den Erkenntnisstand über die Entstehung, den Aufbau und die Entwicklung der Erde zu erweitern, im Rahmen der Angewandten Geophysik, um das Aufsuchen von nutzbaren Lagerstätten zu ermöglichen sowie Beiträge zur Lösung von Ingenieur- und Umweltproblemen zu liefern. Die Interpretation geophysikalischer Daten erfordert eine enge Verknüpfung mit den geowissenschaftlichen Nachbardisziplinen.

(3) Die Besonderheit geophysikalischer Problemlösungen macht darüber hinaus auch eine Verknüpfung mit den Disziplinen Meßtechnik und Datenverarbeitung notwendig.

§ 6

Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Vielfalt geophysikalischer Aufgaben führt zu einem breiten Spektrum der beruflichen Tätigkeitsfelder. Ein großer Teil der Geophysiker ist bei Firmen und staatlichen Instituten der Lagerstättenprospektion beschäftigt. Diese Tätigkeiten werden zum überwiegenden Teil

im außereuropäischen Ausland durchgeführt. Ferner sind Geophysiker in Forschungsinstituten und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie an wissenschaftlichen Hochschulen tätig. Außer in den spezifisch geophysikalischen Berufsfeldern werden Geophysiker auch in benachbarten Gebieten eingesetzt, wie z.B. in der Datenverarbeitung, der Meßtechnik, dem Umweltschutz, der Luft- und Raumfahrt, der Materialprüfung und der Baugrunduntersuchung.

(2) Im Rahmen dieser Tätigkeitsfelder werden Geophysiker insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Geländetätigkeit im In- und Ausland sowie wissenschaftliche Organisation und Planung beschäftigt.

(3) Vom Geophysiker wird die Fähigkeit erwartet, sich in wechselnde Aufgaben selbständig einzuarbeiten, organisatorische und logistische Probleme im In- und Ausland auch unter erschwerten Bedingungen zu lösen, Kreativität zu entwickeln und Einfühlungsvermögen gegenüber ausländischen Partnern zu zeigen.

III. Durchführung des Studiums

§ 7

Studienberatung

(1) Zu Beginn eines jeden Semesters findet für Geophysik-Studienanfänger eine Einführungsveranstaltung statt, in der die Studenten mit den Angehörigen und Einrichtungen des Institutes bekanntgemacht und über fachliche und praktische Fragen des Studiums unterrichtet werden. Studienbegleitend erfolgt außerdem eine allgemeine und persönliche Studienfachberatung.

Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studenten zu einer sinnvollen Planung ihres Studiums anzuleiten und Hilfestellung bei auftretenden Problemen zu leisten. Dabei sind die individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen der Studenten im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) Als Fachstudienberater werden ein Professor sowie ein Student im Hauptstudium für ein Jahr vom Institutsrat des Institutes für Geophysik gewählt. Sie stehen regelmäßig mindestens eine Stunde pro Woche den Studenten als Berater zur Verfügung.

§ 8

Lehrveranstaltung

(1) Studieninhalte, über deren Stoffverteilung im einzelnen das zu jedem Semester erstellte Vorlesungsverzeichnis Auskunft gibt, werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

1. Vorlesung

In den Vorlesungen werden den Studenten die stofflichen Inhalte und die theoretischen Grundlagen eines Lehrgebietes durch einen oder mehrere Professoren oder Lehrbeauftragten während der Vorlesungszeit dargestellt.

2. Übung

In den die Vorlesungen begleitenden Übungen sollen die Studenten in kleinen Gruppen durch Lehrpersonen dazu angeleitet werden, durch eigene Tätigkeit die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse zu vertiefen und die Fähigkeit zur Anwendung der theoretischen Grundlagen zu erwerben.

3. Praktikum

Apparative und experimentelle Praktika im Labor und im Gelände dienen der Vertiefung und der Ergänzung des in Vorlesungen theoretisch vermittelten Stoffes durch selbständige praktische Arbeiten und Versuche der Studenten in kleinen Gruppen unter Anleitung einer Lehrperson. Die Studenten sollen die Handhabung von geophysikalischen Meßgeräten und Apparaturen, den zweckmäßigen Einsatz von Meßverfahren sowie die Anwendung von Auswertemethoden auf eigene Messungen erlernen.

4. Meßexkursionen

Meßexkursionen dienen dazu, den Studenten die Fähigkeit zu vermitteln, die in den Vorlesungen, Übungen und Praktika erworbenen Kenntnisse auf eine konkrete geowissenschaftliche Fragestellung in größerem Rahmen an einem speziellen Objekt in der Geländearbeit anzuwenden. Dabei sollen die Studenten auch in die logistische Problematik geophysikalischen Arbeitens eingewiesen werden. Meßexkursionen finden überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit statt und dauern bis zu 3 Wochen.

Zur Vorbereitung wird von den Teilnehmern eine eingehende Beschäftigung mit den Themen des Exkursionsprogramms erwartet. Die Auswertung erfolgt in kleinen Gruppen. Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzustellen und in einem Abschlußkolloquium zu vertreten.

5. Berufspraktikum

Zur notwendigen Ergänzung der Vorlesungen und Übungen soll dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, sich durch berufsnahe Praktika an geophysikalischen Observatorien, in Forschungsinstituten und in Geophysik betreibenden Industrieunternehmen in der Praxis geophysikalischer Arbeiten unterweisen zu lassen. Über die durchgeführten Arbeiten ist ein Praktikumsbericht anzufertigen und im Rahmen des Oberseminars ein mündlicher Bericht zu geben.

6. Seminar

In den Seminaren soll beim Studenten die Fähigkeit gefördert werden, sich überwiegend anhand der Literatur über ein Thema zu informieren, sich im mündlichen Vortrag damit auseinanderzusetzen und seine Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten. Eine schriftliche Ausarbeitung ist als Kurzfassung vorzulegen.

Für die Durchführung der Seminare sind Professoren und Lehrbeauftragte verantwortlich, die die Themen auswählen und die Diskussion leiten.

7. Oberseminar

Oberseminare dienen der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Berufspraktikum und dem eigenen Institut (Großer Beleg, Diplomarbeit, Dissertation, Forschungsvorhaben).

8. Kolloquium

Kolloquien ergänzen den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern der Praxis, die als Gastdozenten eingeladen werden.

9. Intensivkurs

Für Spezialgebiete der Geophysik - hauptsächlich vermittelt durch Gastdozenten - werden als integrierte Lehrveranstaltung Intensivkurse mit einer Dauer von ein bis zwei Wochen durchgeführt, die die sachlichen Ziele und didaktischen Anforderungen von Vorlesungen, Übungen und Praktika miteinander verbinden.

10. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

Diese Lehrform umfaßt die individuelle Betreuung bei hilfswissenschaftlichen Tätigkeiten sowie bei der Anfertigung von Beleg- und Diplomarbeiten.

(2) Die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde eines Semesters den Studierenden einen kurzen Überblick über den Gesamthalt. Handelt es sich dabei um eine Lehrveranstaltung, für die eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgegeben wird (s. Diplomprüfungsordnung), so sind die Voraussetzungen für die Scheinvergabe zu erläutern. Der Leistungsnachweis kann z.B. durch Referate, Protokolle, Berichte, Belege oder Klausuren erfolgen.

(3) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.

§ 9 Grundstudium

(1) Es ist Aufgabe des Grundstudiums (s. auch Anlagen 1 und 2), die für das weitere Studium der Geophysik notwendigen mathematischen-physikalischen Grundlagen zu vermitteln und eine Einführung in geowissenschaftliche Problemstellungen und Methoden zu geben.

(2) Das Grundstudium dauert 4 Semester und wird mit der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Studienleistungen im Grundstudium erfordern, ohne den Anteil des begleitenden Selbststudiums zu berücksichtigen, mindestens 90 SWS (Semesterwochenstunden).

(3) Das Grundstudium umfaßt die in Anlage 1 aufgeführten Studienfächer.

(4) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist dem Studienplan zu entnehmen (Anlage 1). Die in dem Studienplan angegebene zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen entspricht dem zweckmäßigen Aufbau des Geophysik-Studiums bei dem empfohlenen Studienbeginn zum Wintersemester. Individuelle Abweichungen in der zeitlichen Reihenfolge sind möglich.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen, Praktika und Exkursionen in den unter (3)

genannten Fächern ist bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung durch Übungsscheine zu belegen (Anlage 2).

(6) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich abgenommen und erstreckt sich auf die Grundzüge der in Anlage 2 aufgeführten Fächer.

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan (Anlage 1).

Die Modalitäten für die Anmeldung und Durchführung der Diplom-Vorprüfung sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 10 Das Hauptstudium

(1) Es ist Aufgabe des Hauptstudiums (*s. auch Anlagen 3 und 4*), im Hauptstudienfach Geophysik vertiefende Kenntnisse und spezifisch geophysikalische Arbeitsmethoden zu vermitteln. Außerdem sollen weiterführende Kenntnisse in den Fächern Mathematik, Physik, Geologie und Geotechnik erworben werden.

(2) Das Hauptstudium dauert 6 Semester und wird mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung abgeschlossen. Die Studienleistungen im Hauptstudium erfordern, ohne die Anteile des begleitenden Selbststudiums und der Anfertigung der Diplomarbeit zu berücksichtigen, mindestens 76 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfaßt die in Anlage 3 aufgeführten Studienfächer. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfach auch ein anderes Fach zulassen, das in einem Zusammenhang zur Geophysik steht und an der TU Bergakademie Freiberg vertreten ist. Die aufgeführten SWS sind Mindestanforderungen; die Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.

(4) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist dem Studienplan zu entnehmen (Anlage 3). Die in dem Studienplan angegebene zeitliche Reihenfolge entspricht dem zweckmäßigen Aufbau des Geophysikstudiums. Individuelle Abweichungen in der zeitlichen Reihenfolge sind möglich.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen, Praktika und Exkursionen in den unter (3) genannten Fächern ist bei der Meldung zur Diplomprüfung durch Übungsscheine zu belegen (Anlage 4).

(6) Die Diplomprüfung besteht in der Vorlage einer Diplomarbeit und aus mündlichen Prüfungen in den in Anlage 4 aufgeführten Fächern. Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der Lehrveranstaltung gemäß Studienplan (Anlage 3).

Einzelheiten der Anforderungen und der Modalitäten für die Anmeldung und Durchführung der Diplomprüfung einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeiten sind in der Diplom-

prüfungsordnung geregelt.

IV. Schlußbestimmung

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für die nach ihrem Inkrafttreten immatrikulierten Studenten.

(2) Für weitere Übergangsregelungen gilt § 30 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsbalt der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geowissenschaften und des Senates (B 6/68).

Freiberg, den 22. November 1993

D. Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Studiengang GEOPHYSIK (Grundstudium)

Fach	1.	2.	3.	4. Sem.
Mathematik - Analysis I - Lineare Algebra und Analyt. Geometrie - Analysis II - Funktionalanalysis u. ihre Anwend. I - Funktionentheorie u. spez. Funktionen I - Funktionalanalysis u. ihre Anwend. II - Funktionentheorie u. spez. Funktionen II - Informatik - Statistik	3/2 2/1	6/2	2/1 2/0	2/1 2/0 1/1 2/0
Physik - Experimentelle Physik I - Experimentelle Physik II - physikalisches Prakt. I - physikalisches Prakt. II - Theoretische Physik I - Theoretische Physik II	4/1	4/1	0/4 3/2	0/4 3/2
chem./mineralog. Grundlagen - Chemie - Mineralogie; } Geochemie } - chemisches Praktikum - Petrologie - petrologisches Praktikum	3/1	wpf: 2/0 0/2	2/0	0/1

Studiengang GEOPHYSIK (Grundstudium)

Fach	1.	2.	3.	4. Sem.
geologische Grundlagen - Einführung in die Geologie - Historische Geologie	2/0	2/0		
technische Grundlagen - Vermessungstechnik - Informationselektronik - informationselekt. Prakt.		1/1	2/0	0/2
Bohrtechnik				fak: 2/0
Geophysik - Einführung in die Geophysik - geophysikalisches Prakt. - Potentialtheor. Grundlagen - Gravimetrie; } Magnetik }		2/0	0/1 2/0	1/1 wpf: 1/1
V	14	17	15	12
Ü/P/S	5	6	8	13
Σ	19	23	23	25
ΣΣ: 90 SWS				

fak - fakultativ
wpf - Wahlpflichtfach

Anlage 2

Leistungsnachweise Studiengang GEOPHYSIK

Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Vor- leistung	Art der Prüfung	Abschluß nach Regelstudienplan			
			1.	2.	3.	4. Sem.
1 Mathematik		M				x
- Analysis I+II u. Lin. Algebra	1 Ü S		x			
- Funktionalanalysis I+II	1 Ü S					x
2 Experimentalphysik I+II		M				x
- Seminar	1 Ü S			x		
- Praktikum I + II	1 Ü S					x
3 Theoretische Physik		M				x
- Theor. Physik I	1 Ü S			x		
- Theor. Physik II	1 Ü S					x
4 Geologie		M			x	
- Geolog. Exkursionen	1 Ü S			x		
5 Wahlpflichtfach		M				
- Geophysik oder				x		
- Informatik						x
6 Sonstige Zulassungsvoraus.						
- Petrologie	1 Ü S				x	
- Vermessungstechnik	1 Ü S			x		
- das unter 5 nicht gewählte						
Fach Geophysik oder	1 Ü S				x	
Informatik						x
	----- 10 Ü S					

M - mündlich
Ü S - Übungsschein

Anlage 3

Studiengang GEOPHYSIK (Hauptstudium)

Fach	5.	6.	7.	8.	9.	10. Sem.
<i>Mathematik</i>						
- Stochastik	2/0					
- Informatik	1/1	1/1				
- Numerik	1/1		2/0			
<i>Physik</i>						
- Kernphysik	2/0					
- Theoretische Physik III	2/2					
- Theoretische Physik IV		2/2				
<i>Geologie / Geotechnik</i>						
- Strukturgeologie; } Hydrogeologie	wpf: 2/0					
- Lagerstättenlehre			2/0			
- Umweltschutz			2/0			
- Gesteinsphysik; } - Mechanische Eigenschaften der Lockersedimente	wpf: 2/0					
- Ingenieurgeologie			2/0			
<i>Wahlpflichtfach</i>		2/0	2/0	2/0		

Fach	5.	6.	7.	8.	9.	10. Sem.
<i>Geophysik</i>						
- Theorie seismischer Wellen(a+b)	2/0					
- Physik d. Ionosph./Magnetosph. (b)	2/0	wpf: 2/0				
- Geoelektrik (a); - Seismologie (b)						
- Seismik (a)			3/1			
- Elektromagnetik (a); - Geodynamik (b)			wpf: 1/1			
- Spektralanalyse und Filtertheorie (a); - Physik des Erdinnern (b)				wpf: 2/0		
- Bohrlochmessungen I (a)		2/0				
- Bohrlochmessungen II (a)			1/1			
- Petrophysik (a)		1/1				
- Bergbaugeophysik (a)				1/1		
- Meteorologie (b)	2/0					
- Ingenieur- und Umweltgeophysik I (a)			2/0			
- Ingenieur- und Umweltgeophysik II (a)				1/1		
- geophysikalisches Oberseminar (a+b)	0/2	0/2	0/2	0/2	0/2	0/2
- Diplomarbeit					x	x
V	18	10	17	6	0	0
Ü/P/S	6	6	5	4	2	2
Σ	24	16	22	10	2	2
ΣΣ: 76 SWS						

(a) Prüfungsfach: Angewandte Geophysik

(b) Prüfungsfach: Allgemeine Geophysik

wpf - Wahlpflichtfach

Anlage 4

Leistungsnachweise Studiengang GEOPHYSIK

Diplomprüfung

Prüfungsfach	Vorleistung	Art der Prüfung	Abschluß nach Regelstudienplan			
			5.	6.	7.	8. Sem.
1 Angewandte Geophysik		M				x
- Geoelektrik od. Elektromagnetik	1 Ü S ¹⁾			x	x	
- Seismik	1 Ü S					x
- Spektralanalyse u. Filtertheorie	1 Ü S ²⁾					x
- Bohrlochmessung I + II	1 Ü S					x
- Ing.-u. Umweltgeophysik I + II	1 Ü S					x
2 Allgemeine Geophysik		M				x
- Seismologie od. Geodynamik	1 Ü S ¹⁾			x	x	
- Physik des Erdinnern	1 Ü S ²⁾					x
3 Theoretische Physik		M			x	
- Theor. Physik III	1 Ü S			x		
- Theor. Physik IV	1 Ü S					x
4 Wahlpflichtfach		M			x	x x
5 Sonstige Zulassungsvoraus.						
- Geophys. Meßexkursionen bzw. Berufspraktikum	1 Ü S					x
- Geophys. Oberseminar	1 Ü S					x
- Großer Beleg	1 Ü S					x

	10 Ü S					

M - mündlich

Ü S - Übungsschein

¹⁾ - es ist nur einer der beiden Übungsscheine nachzuweisen

²⁾ - es ist nur einer der beiden Übungsscheine nachzuweisen

NOTIZEN

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Dr. Wagner
Prof. Dr. Forkmann

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg